

Statuten des Vereins

„Transform Europe – Europäisches Netzwerk für alternatives Denken und politischen Dialog“

Im vorliegenden Statut wird darauf verzichtet, bei Personenbezeichnungen alle Geschlechterformen zu nennen. Sowohl die weibliche als auch die männliche Form gelten in allen Fällen für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Logo und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen *Transform Europe – Europäisches Netzwerk für alternatives Denken und politischen Dialog* („Verein“).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Wien, Österreich, und innerhalb Wiens an der vom Vorstand gewählten Adresse. Diese Adresse lautet zum Zeitpunkt der Gründung des Vereins *Gusshausstraße 14, A-1040 Wien*. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf Europa und auf internationale Aktivitäten im Sinne des Vereinszwecks.
- (3) Der Verein verwendet folgendes Logo:



- (4) Der Verein übernimmt nahtlos die Funktion, die Tätigkeit, die Mitgliederstruktur sowie die Vermögenspositionen und Verbindlichkeiten des nicht auf Gewinn gerichteten Vereins *Transform Europe ASBL BE 0890.414.864* mit dem satzungsmäßigen Sitz in Brüssel, Belgien, der zugleich eine registrierte europäische politische Stiftung gemäß Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 ist. Der Verein verfolgt auch dieselbe Zwecksetzung und politische Ausrichtung wie der Verein *Transform Europe ASBL* und setzt insbesondere dessen Identität als registrierte europäische politische Stiftung nahtlos fort.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist – in Fortführung des Vereinszwecks des Vereins *Transform Europe ASBL* – die Förderung einer alternativen politischen und gesellschaftlichen Denkweise und eines politischen Dialogs, der auf die Transformation der bestehenden Gesellschaften abzielt, um eine gemeinsame soziale, feministische, ökologische, demokratische und friedliche europäische Gesellschaft sowie weltweite Solidarität zu entwickeln.
- (2) Im Rahmen der von der Europäischen Union verfolgten Ziele und Grundwerte unterstützt und ergänzt der Verein als europäische politische Stiftung die Zielsetzungen der Partei der Europäischen Linken.
- (3) Der Verein wirkt als rechtlich, wirtschaftlich und organisatorisch selbständiges und autonomes Netzwerk, das von seinen Mitgliedern (ordentlichen, assoziierte und beobachtende) getragen wird. Er ist als europäische politische Stiftung im Sinne der Verordnung (EU, Euratom)

2025/2445 der Partei der Europäischen Linken förmlich angeschlossen. Es findet mit dieser ein regelmäßiger Austausch über Analysen und Strategien statt. Die jeweiligen laufenden Geschäfte, Leitungsstrukturen und ihre jeweilige Rechnungslegung sind voneinander getrennt.

§ 3 Ausschluss der Gewinnerzielungsabsicht

- (1) Der Verein verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Gewinnabsichten und dient nicht der Gewinnerzielung.
- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur im Sinne des satzungsmäßigen Vereinszwecks gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden, unbeschadet Art. 27 der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445.

§ 4 Mittel zur Verwirklichung des Vereinszwecks

- (1) Ideelle Mittel: Der Vereinszweck soll insbesondere durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:
 - Durchführung von öffentlichen Debatten, Tagungen, Seminaren und Konferenzen;
 - Förderung kritischer gesellschaftspolitischer Analyse, Forschung und Studien zu europäischen Themen;
 - Erstellung und Unterstützung von Publikationen und anderen Kommunikationsmedien;
 - Zusammenarbeit und Vernetzung von nationalen politischen Stiftungen, wissenschaftlichen Experten und anderen relevanten Akteuren auf europäischer Ebene;
 - Entwicklung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen zur politischen Bildung;
 - Förderung demokratischer Bestrebungen, auch in Drittstaaten, im Sinne der Vereinsziele.
- (2) Materielle Mittel: Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
 - Zuwendungen der Europäischen Union;
 - Mitgliedsbeiträge der Mitglieder;
 - Spenden, Sponsorings und sonstige Zuwendungen von Unterstützern;
 - Erträge aus Veranstaltungen, Publikationen oder Projekten des Vereins.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern und ihre Vertretung im Verein

- (1) Die Mindestanzahl der ordentlichen Mitglieder des Vereins entspricht der Mindestanzahl von Vorstandsmitgliedern wie in § 9 beschrieben. Jedenfalls müssen mindestens zwei ordentliche Mitglieder dem Verein angehören.
- (2) Die Mitgliedschaft im Verein steht nur rechtlich anerkannten Stiftungen und anderen Vereinen offen, welche den im § 2 genannten Vereinszweck unterstützen, die in Artikel 2 EUV niedergelegten Werte wahren - Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, Gleichheit, Rechtsstaatlichkeit und Wahrung der Menschenrechte, einschließlich der Rechte von Personen, die Minderheiten angehören und keinen restriktiven Maßnahmen gemäß Artikel 215 Absatz 2 AEUV unterliegen. Sie können entweder ordentliche, beobachtende oder assoziierte Mitglieder werden. Der erste Antrag auf Mitgliedschaft ist der auf beobachtende Mitgliedschaft. Ordentliche und assoziierte Mitglieder sind in den Generalversammlungen stimmberechtigt. Beobachtende Mitglieder dürfen an den Versammlungen, zu denen sie eingeladen werden, beratend teilnehmen. Sie haben das Recht, nach einem Jahr der Mitgliedschaft als

beobachtende Mitglieder die ordentliche Mitgliedschaft oder – für Mitglieder mit Sitz außerhalb der EU folgend Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 Art. 2 Abs 5 assoziierte Mitgliedschaft - zu beantragen.

- (3) Anträge auf Mitgliedschaft müssen schriftlich an den Vorstand gestellt werden und bedürfen zur Annahme eines einstimmigen Beschlusses der Generalversammlung. Ein Antrag auf ordentliche oder assoziierte Mitgliedschaft, der von einem beobachtenden Mitglied aus einem Land gestellt wird, in dem bereits ein ordentliches oder assoziiertes Mitglied (oder mehrere ordentliche oder assoziierte Mitglieder) ansässig ist/sind, muss von diesem/diesen ordentlichen oder assoziierten Mitglied/ern unterstützt werden, damit er in der Generalversammlung behandelt werden kann.
- (4) Jedes Mitglied wird im Verein durch eine natürliche Person („Vertreterin“) vertreten, die vom zuständigen Vorstand der Mitgliedsorganisation schriftlich bestellt wird. Die Bestellung bzw. deren Widerruf ist dem Vorstand des Vereins bekanntzugeben und wird mit dieser Bekanntgabe wirksam.
- (5) Es dürfen nur weniger als ein Viertel der Mitglieder assoziierte Mitglieder sein, um folgend der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 Art. 6 Abs. 1 lit. k zu verhindern, dass assoziierte Mitgliedsorganisationen eine Vorgehensweise vorschreiben oder eine Mehrheit der Mitglieder aus der Union blockieren.
- (6) Der Verein bemüht sich um Parität, Vielfalt und Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern in der Generalversammlung. Neue Mitglieder werden über die aktuelle Geschlechterverteilung informiert und berücksichtigen diese bei der Ernennung ihrer ständigen Vertreterin und bei ihren Beiträgen in der Generalversammlung.

§ 6 Austritt von Mitgliedern

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand aus dem Verein austreten.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

- (1) Mitglieder können aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sie grob fahrlässig oder vorsätzlich gegen die Interessen des Vereins handeln. Über den Ausschluss entscheidet die Generalversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der Mitglieder.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen und assoziierten Mitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, auf Verlangen vom Vorstand die Vereinsstatuten ausgefolgt zu bekommen. Die Ausfolgung kann dergestalt erfolgen, dass der Vorstand dem betreffenden Mitglied den Text der Vereinsstatuten in der jeweils aktuellen Fassung auf elektronischem Wege übersendet oder zum Download bereitstellt.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder

dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch außerhalb einer Generalversammlung binnen vier Wochen zu geben.

- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss zu informieren. Geschicht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüferinnen einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins leiden und der Zweck des Vereins frustriert werden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der jeweils von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (7) Die Mitgliedsbeiträge sind für jedes Kalenderjahr der Mitgliedschaft jeweils am 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahrs fällig. Der Jahresbeitrag beträgt – vorbehaltlich anderslautender Beschlüsse der Generalversammlung – EUR 200,- für ordentliche Mitglieder. Änderungen des Jahresbeitrags werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung beschlossen. Die Möglichkeit eines freiwilligen höheren Mitgliedsbeitrages besteht, dieser gilt nur für jenes Kalenderjahr, für welches er gewidmet wurde.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins, führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein nach außen. Er besteht aus natürlichen Personen, die Vertreterinnen oder Vertreter der ordentlichen Mitglieder sind. Um folgend der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 Art. 6 Abs. 1 lit. k zu verhindern, dass assoziierte Mitgliedsorganisationen eine Vorgehensweise vorschreiben oder eine Mehrheit der Mitglieder aus der Union blockieren können nur weniger als ein Viertel der Vorstandsmitglieder Vertreterinnen von assoziierten Mitgliedern sein. Die Zusammensetzung des Vorstands muss den jeweils geltenden Anforderungen des Artikels 3 Abs. 2 lit. g der Verordnung (EU, Euratom) (oder einer an seine Stelle tretenden Nachfolgebemimmung) 2025/2445 entsprechen, welcher derzeit vorsieht, dass dem Leitungsorgan Mitglieder aus mindestens einem Viertel der Mitgliedstaaten angehören müssen.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt, bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Generalversammlung bemüht sich um Parität, Vielfalt und Ausgewogenheit zwischen den Geschlechtern im Vorstand. Bei der Wahl neuer Mitglieder des Vorstands wird die derzeitige Geschlechterverteilung berücksichtigt.
- (4) Sitzungen des Vorstands werden von einer Präsidentin bzw. Vizepräsidentin oder Direktorin, bei Verhinderung von jedem Vorstandsmitglied, schriftlich einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Vorstand kann seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Vorstandsmitglieder fassen, und zwar entweder in einer persönlichen Sitzung, die auch als Video- oder Telefonkonferenz abgehalten werden kann; oder als Umlaufbeschluss, welcher auch per E-Mail gefasst werden kann. Die Beschlüsse sind in einem Protokoll festzuhalten, welches bei der nächsten Sitzung zum Beschluss vorgelegt wird und dann an alle Mitglieder des Vereins auszusenden ist.
- (6) Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, bleibt sein Platz bis zur nächsten Generalversammlung des Vereins unbesetzt.

- (7) Für den Fall, dass die Anzahl der Vorstandsmitglieder unter die im Abs. 1 genannte Anzahl sinkt, ist unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen und sind unter sinngemäßer Beachtung des Abs. 1 neue Vorstandsmitglieder zu wählen.
- (8) Die Funktion der Vorstandsmitglieder endet durch Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 2), Enthebung (Abs. 9), Rücktritt (Abs. 10) oder Tod.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft, es sei denn, die Generalversammlung beschließt die sofortige Enthebung.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung, zu richten. Der Rücktritt wird mit Wahl einer Nachfolgerin wirksam, es sei denn, das betreffende Vorstandsmitglied erklärt, die Funktion mit sofortiger Wirkung niederlegen zu wollen.
- (11) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine oder zwei Präsidentinnen und eine oder zwei Vizepräsidentinnen, die für die politische Koordination des Vereins verantwortlich sind. Die Präsidentin(nen) und Vizepräsidentin(en) vertreten den Verein nach außen hin, gegenüber Behörden und vor Gericht. Sie werden mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des Vorstands für höchstens zwei Jahre gewählt. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als dreimal hintereinander zur Präsidentin oder Vizepräsidentin gewählt werden. Um folgend der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 Art. 6 Abs. 1 lit. k zu verhindern, dass assoziierte Mitgliedsorganisationen eine Vorgehensweise vorschreiben oder eine Mehrheit der Mitglieder aus der Union blockieren, können nur Vertreterinnen ordentlicher Mitglieder in diese Funktionen gewählt werden.
- (12) Der Vorstand kann wissenschaftliche und strategische Beraterinnen ernennen, sowie einen wissenschaftlichen Beirat einrichten.
- (13) Der Vorstand ernennt eine Schatzmeisterin und bis zu drei Direktorinnen, die zusammen mit der(den) Präsidentin(nen) und der(den) Vizepräsidentin(nen) für die tägliche Arbeit des Vereins und die Umsetzung der Beschlüsse der Generalversammlung sowie des Vorstands verantwortlich sind. Auch die Funktionen der Direktorin(nen) und Schatzmeisterin können nicht mit Vertreterinnen assoziierter Mitgliedsorganisationen besetzt werden.
- (14) Der Rechnungsabschluss wird von der Schatzmeisterin erstellt. Der Vorstand unterzieht den erstellten Rechnungsabschluss einer Vorprüfung und leitet ihn – sofern der Rechnungsabschluss aus Sicht des Vorstands genehmigungsfähig ist – anschließend an die Rechnungsprüferinnen weiter. Im Falle des Überschreitens der Schwellen gemäß § 22 des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 (Qualifizierte Rechnungslegung für große Vereine) tritt an die Stelle des Rechnungsabschlusses der (erweiterte) Jahresabschluss und sind die Besonderheiten des § 22 Vereinsgesetz 2002 zu beachten.

§ 10 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung des Vereins und ist das zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder vorgesehene Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand oder die Generalversammlung dies beschließen, oder, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder den Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich (per Post oder E-Mail) dazu

auffordert oder wenn die Rechnungsprüferinnen dies verlangen. In all diesen Fällen hat die außerordentliche Generalversammlung innerhalb von acht Wochen stattzufinden.

- (3) Die folgenden Angelegenheiten fallen in die ausschließliche Zuständigkeit der Generalversammlung:
 - a) die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder,
 - b) die Entlastung der Vorstandsmitglieder, der Schatzmeisterin und der Direktorinnen,
 - c) die Genehmigung des Rechnungsabschlusses,
 - d) die Änderung der Statuten des Vereins,
 - e) der Ausschluss von Mitgliedern,
 - f) die Auflösung des Vereins,
 - g) alle Angelegenheiten, welche die Statuten des Vereins der Generalversammlung vorbehalten.
- (4) Im Bedarfsfall können Versammlungen als Video- oder Telefonkonferenzen abgehalten werden. Jedenfalls ist einzelnen Mitgliedern auf Wunsch, der spätestens zwei Wochen vorher schriftlich an den Vorstand geäußert werden muss, die Teilnahme an der Generalversammlung per Konferenzschaltung zu ermöglichen.
- (5) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind von einer oder mehrerer bestellten Person(en) in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu bestätigen und spätestens vier Wochen nach der Versammlung an alle Mitglieder des Vereins auszusenden. Einwände gegen das Protokoll bzw. Berichtigungsanträge sind spätestens drei Wochen nach Erhalt des Protokolls schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 11 Einberufung von Generalversammlungen

- (1) Generalversammlungen werden vom Vorstand einberufen, welcher veranlasst, dass Einladungen mit Angaben zur festgelegten Tagesordnung per Email an alle Mitglieder des Vereins versendet werden. Die Einladungen müssen vier Wochen im Voraus versandt werden. Diese Anforderung gilt als erfüllt, wenn die Einladung rechtzeitig an die letzte dem Verein bekannte Adresse jedes Mitglieds versandt wird.
- (2) Zu Generalversammlungen können Gäste eingeladen werden. Der Vorstand muss dies in der Einladung bekannt geben. Jedes Mitglied hat das Recht, innerhalb von drei Wochen Einspruch gegen diese Einladung zu erheben; dies hat zur Folge, dass die betroffenen Gäste nicht an der Generalversammlung teilnehmen dürfen.

§ 12 Durchführung der Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als 50 Prozent der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend oder vertreten sind. Ist die Generalversammlung nicht beschlussfähig, muss innerhalb von vier Wochen eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen werden, wofür die Bestimmungen des § 11 sinngemäß gelten.
- (2) Die Generalversammlung wird von einem oder mehreren Vorstandsmitglied(ern) geleitet. Die Leitung der Versammlung bestellt eine Protokollführerin.
- (3) Die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung kann durch Beschluss der Generalversammlung geändert oder ergänzt werden.

- (4) Anträge, über die im Rahmen der Generalversammlung abgestimmt werden soll, müssen dem Vorstand eine Woche vor der Generalversammlung schriftlich vorliegen, um in der Generalversammlung behandelt zu werden.
- (5) Über die Annahme von Anträgen gemäß Abs. 4 entscheidet die Generalversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen gelten. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (6) Anträge über den Ausschluss von Mitgliedern oder Änderungen der Satzung sowie Anträge über Änderungen des Vereinszwecks oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (7) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handzeichen. Wenn ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss eine schriftliche Abstimmung durchgeführt werden.

§ 13 Ablauf der Generalversammlung

- (1) Beschlüsse sind von der Protokollführerin unter Angabe der Abstimmungsergebnisse zu protokollieren. Sie sind von der/einer Präsidentin, der/einer Direktorin und der Protokollführerin zu unterzeichnen.
- (2) Jedes Mitglied kann die gefassten Beschlüsse in den Räumlichkeiten des Vereins einsehen.

§ 14 Die Rechnungsprüferinnen

- (1) Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsprüferinnen auf die Dauer von zwei Rechnungsjahren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüferinnen dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand einer Prüfung durch die Rechnungsprüferinnen sein könnte.
- (2) Den Rechnungsprüferinnen obliegt die Überprüfung der Geschäftsgebarung des Vorstands und des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfungen zu berichten.
- (3) Der Verein strebt bei der Bestellung der Rechnungsprüferinnen Parität, Vielfalt und eine ausgewogene Geschlechterverteilung an. Im Falle des unterjährigen Ausscheidens einer Rechnungsprüferin hat der Vorstand anstelle der ausgeschiedenen Rechnungsprüferin eine andere geeignete Person zur Rechnungsprüferin zu bestellen, welche so lange in dieser Funktion bleibt bis die nächste Generalversammlung stattfindet. Im Zuge dieser Generalversammlung wird die vom Vorstand bestellte Rechnungsprüferin durch entsprechende Wahl der Generalversammlung im Sinne des Abs. 1 entweder bestätigt oder es die Generalversammlung wählt eine neue Rechnungsprüferin.

§ 15 Streitschlichtung

- (1) Über Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern oder zwischen Vereinsmitgliedern, die das Vereinsverhältnis betreffen, entscheidet die vereinsinterne Schlichtungseinrichtung.
- (2) Die im Streitfall *ad hoc* einzusetzenden Schlichtungstribunale setzen sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen, welche als Streitschlichter fungieren. Ein Schlichtungstribunal wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Streitschlichter schriftlich namhaft macht (= Einleitung des Verfahrens). Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits einen weiteren

Streitschlichter namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Streitschlichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schlichtungstribunals. Die Mitglieder des Schlichtungstribunals dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

- (3) Das Schlichtungstribunal fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen, jedenfalls aber innerhalb von sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens. Nach sechs Monaten ab Einleitung des Verfahrens bzw nach einem früheren Abschluss des Verfahrens ist jeder Streitteil berechtigt, den ordentlichen Rechtsweg zu beschreiten. Die zuständigen Gerichte haben österreichisches Sachrecht (unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des österreichischen Rechts) zur Anwendung zu bringen.

§ 16 Auflösung des Vereins und Verbleib seines Vermögens

- (1) Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gestellt werden. Die Auflösung des Vereins als europäische politische Stiftung kann nur in einer außerordentlichen Generalversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Diese außerordentliche Generalversammlung entscheidet, an welche Organisation das Vereinsvermögen übergeht, und bestellt eine Liquidatorin oder einen Liquidator.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Beendigung des Vereins oder des Wegfalls seines satzungsgemäßen Zwecks fällt das verbleibende Vermögen jedenfalls an eine nicht auf Gewinnerzielung gerichtete Organisation, die die gleichen oder ähnlichen Ziele im Sinne von § 2 dieser Satzung und Art. 2 Nr.2, c der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 verfolgt und insbesondere Zwecke der europäischen politischen Bildung sowie der Analyse und Förderung eines sozialen, feministischen, ökologischen, demokratischen und friedlichen Europas unterstützt.

§ 17 Änderungen der Statuten des Vereins

- (1) Eine Änderung der Statuten des Vereins bedarf eines Generalversammlungsbeschlusses von drei Vierteln ihrer Mitglieder.
- (2) Es dürfen nur Änderungen beschlossen werden, die mit den rechtlichen Anforderungen des österreichischen Vereinsgesetzes 2002 sowie der Verordnung (EU, Euratom) 2025/2445 vollinhaltlich im Einklang stehen.